

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Juni 2021

384

GRG Nr.	20	EA 63	168
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Brigitta Engeli vom 21. April 2021 „Nutzen der Quarantänenvorschrift“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Quarantäneanordnung ist ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit, namentlich die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die nicht leichthin angeordnet werden darf und stets verhältnismässig sein muss. Die Quarantäneanordnung ist aber auch ein überaus wirksames Mittel, um Übertragungsketten zu unterbrechen und damit Fallzahlen zu senken, die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und noch einschneidendere Massnahmen, etwa einen erneuten Lockdown, zugunsten der Wirtschaft und Gesellschaft zu verhindern.

Frage 1

Seit Beginn der Pandemie mussten sich bis Ende Mai 2021 rund 45'000 Personen in Quarantäne begeben.

Frage 2

Rund 1'350 Personen oder 3 % der Personen, die sich in Quarantäne begeben haben, wurden während der Quarantäne positiv auf Covid-19 getestet (Indexperson [IF]).

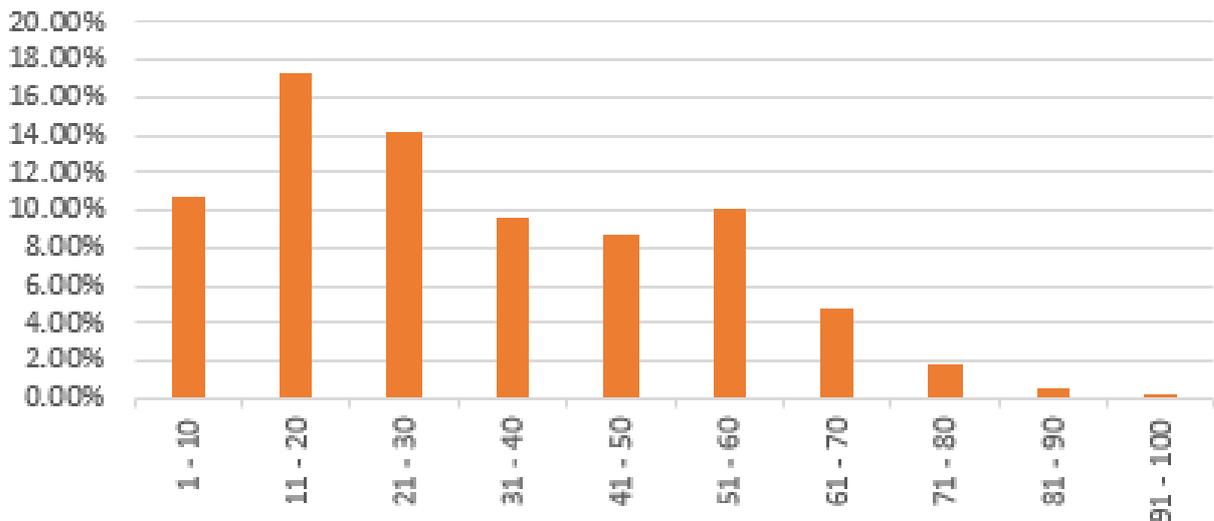
Frage 3

Eine statistisch evidente Auswertung von Mustern ist nicht möglich, da nicht jede Infizierung einzeln nachverfolgt werden kann. Von den Ende Mai rund 18'000 IF geben 38 % oder 6'840 Personen in einer Selbsteinschätzung an, einem IF im selben Haushalt ausgesetzt gewesen zu sein. Da tatsächlich nur 1'350 Personen während der Quarantäne positiv auf Covid-19 getestet wurden, hat sich die Mehrheit nicht im selben Haushalt angesteckt – zumindest nicht während der eigenen Quarantäne. Ein entsprechendes

Muster kann aus den Daten damit nicht eruiert werden. Aus dem Datenmaterial lassen sich auch keine anderen Ansteckungsmuster herauslesen.

Frage 4

Die Altersstruktur der Personen, die aufgrund eines Kontaktes mit einem Indexfall in Quarantäne musste, präsentiert sich wie folgt:



Frage 5

Die Daten liegen vor und müssen daher nicht über einen Fragebogen erhältlich gemacht werden.

Frage 6

Der Kanton ist bei der Anordnung von Kontaktquarantänen an die Vorgaben des Bundes gemäss Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) und der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) gebunden. Für die Einreisequarantäne ist der Kanton an die Vorgaben des Bundes gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27) gebunden. Ein gewisser kantonaler Handlungsspielraum besteht bezüglich der Kontaktquarantäne gemäss Art. 3d Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und bezüglich der Einreisequarantäne gemäss Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen oder Verschärfungen von der Pflicht zur Quarantäne anordnen.

Frage 7

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Quarantänevorschriften zur Eindämmung der Pandemie verhältnismässig und angemessen sind. Insbesondere die Einreis Quarantäne ist ein wirksames Mittel, um der Verbreitung von Virusmutationen in der Schweiz vorzubeugen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber